



# A m t s b l a t t

10	Ausgegeben zu Olsberg am 21. Dezember 2016	Jahrgang 2016
----	--	---------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis  
Nr.

1	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2017
2	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung 2017) vom 15.12.2016
3	Bekanntmachung der 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2016 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998
4	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2015 der Hochsauerlandwasser GmbH
5	Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 der Hochsauerlandwasser GmbH
6	Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der Hochsauerlandwasser GmbH

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.



## Bekanntmachung

### **Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**21.12.2016 bis einschließlich 16.02.2017  
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 27.01.2017 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

**Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 15. Dezember 2016

Der Bürgermeister

Fischer

**Satzung der Stadt Olsberg  
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern  
für das Haushaltsjahr 2017  
(Hebesatzsatzung 2017)  
vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2016 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 316 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 505 v. H.

2. Gewerbesteuer 478 v. H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2016 beschlossene Satzung der Stadt Olsberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung 2017) vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15.12.2016



(Fischer)

**9. Nachtragssatzung vom 15.12.2016 zur Gebührensatzung  
zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg  
vom 10.12.1998**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 Abs. 1, 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Abfallbehälter. Sie beträgt jährlich für

- jeden 80 l Restabfallbehälter	60,80 €
- jeden 120 l Restabfallbehälter	91,20 €
- jeden 240 l Restabfallbehälter	182,40 €

jeden 1,1 m<sup>3</sup> Restabfallcontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	836,00 €
- 14-tägiger Abfuhr	1.498,87 €
- wöchentlicher Abfuhr	2.824,61 €
- 2x wöchentlicher Abfuhr	5.476,09 €

- jeden 120 l Bioabfallbehälter	42,00 €
- jeden 240 l Bioabfallbehälter	84,00 €
- jede 120 l Saison-Biotonne	24,50 €
- jede 240 l Saison-Biotonne	49,00 €
- jeden 120 l/240 l Altpapierbehälter	20,40 €

jeden 1,1 m<sup>3</sup> Altpapiercontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	304,40 €
- 14-tägiger Abfuhr	499,30 €
- wöchentlicher Abfuhr	889,00 €

(2) Für die Benutzung eines Restmüllsackes wird eine Gebühr von 3,80 € erhoben.

(3) Auf Antrag wird für:

- Familien und Alleinerziehende mit Kleinkindern je Kind im Alter bis zu 3 Jahren
- Pflegebedürftige, bettlägerige Menschen je Person

ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 120 l als Windel-/Pflegetonne zur Verfügung gestellt.

Hierfür beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 30,40 €.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2016 beschlossene 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15.12.2016



(Fischer)

### Bekanntmachung

#### **über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2015 der Hochsauerlandwasser GmbH.**

Am 29. August 2016 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 47.493.882,32 € festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -50.758,93 € auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Zudem wurde beschlossen, aus dem Gewinnvortrag insgesamt 120 T€ an die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital auszuschütten.

### Bekanntmachung

#### **des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 der Hochsauerlandwasser GmbH**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 27. Juni 2016

Gez. Wirtschaftsprüfer Cebulla und Wirtschaftsprüfer Heidbrink

### Bekanntmachung

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der Hochsauerlandwasser GmbH**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 wurden im elektronischem Bundesanzeiger veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 15. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2017 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.